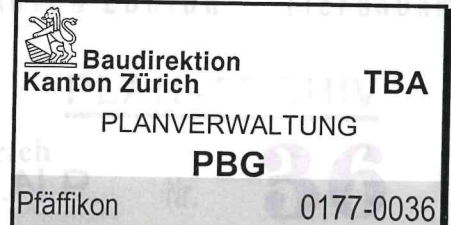


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 26. November 1970



Pfäffikon

5765. **Quartierplan.** Am 25. Mai 1970 ersuchte der Gemeinderat Pfäffikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Februar 1970 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Spitz. Dieser Beschluss wurde am 20. Februar 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 20. Mai 1970 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Usterstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, im Osten durch die Obermattstrasse, im Norden durch die Friedhofstrasse und im Westen durch die Bauzonengrenze bzw. durch die Schützenhausstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Pfäffikon wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Obermattstrasse, die Friedhofstrasse und eine zwischen der Friedhofstrasse und der Schützenhausstrasse neu projektierte Quartierstrasse. Zwischen der Friedhofstrasse und der neuen Quartierstrasse und zwischen der Quartierstrasse und der Usterstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, wurden noch zwei Fusswege ausgeschieden, wobei der letztere teilweise noch als Fahrweg benützt wird.

Der mit 20 m festgelegte Baulinienabstand an der Quartierstrasse entspricht ihrer Bedeutung. Die im Quartierplan für die Schützenhausstrasse und für die Obermattstrasse eingetragenen Baulinien bzw. der an der Usterstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, eingetragene erweiterte Bauabstand stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 3619/1967, 3721/1948 und 1920/1938). Die an der Friedhofstrasse bereits vorhandenen Baulinien befinden sich zur Zeit in Revision und werden in einem späteren öffentlichen Verfahren neu festgesetzt. Bei den Einmündungen der Quartierstrasse in die Schützenhausstrasse bzw. in die Friedhofstrasse werden die Baulinien der beiden letztgenannten Strassen geöffnet.

Die Niveaulinie an der Quartierstrasse weist eine Maximalsteigung von 3 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat Pfäffikon wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Pfäffikon vom 10. Februar 1970 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Spitz mit Bau- und Niveaulinien an der Erschliessungsstrasse sowie Oeffnung der Baulinien an der Schützenhausstrasse und an der Friedhofstrasse bei der Ausmündung der Quartierstrasse in dieselben wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Pfäffikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer) unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. November 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler